



# **Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023**

Begleitdokument vom 11. November 2022 für die Anhörung der Kantone

## **1. Ausgangslage**

Impfungen sind ein zentrales Element bei der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Sie bieten einen guten Schutz vor schwerer Erkrankung, Hospitalisation und Tod und tragen so massgeblich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei. Um den Zugang zu Covid-19-Impfungen so niederschwellig wie möglich zu halten, sind empfohlene Impfungen für die Bevölkerung in der Schweiz kostenlos. Die Kosten dafür werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), dem Bund und den Kantonen getragen.

Für das Jahr 2023 wird gemäss aktuellem Wissensstand davon ausgegangen, dass sich die epidemiologische Lage stabilisieren und die Impfung zukünftig vor allem saisonal erforderlich sein wird, d. h. einmal im Jahr, wie dies auch bei der Grippeimpfung der Fall ist. Es ist es am wahrscheinlichsten, dass im Herbst 2023 die Covid-19 Impfung nur für besonders gefährdete Personen (BGP) empfohlen wird. Für sie ist das Risiko einer schweren Erkrankung am höchsten und die Abnahme des Impfschutzes über die Zeit am stärksten. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Impfung auch für das Gesundheitspersonal und Betreuungspersonen von BGP empfohlen wird, um die Belastung des Gesundheitssystems zu vermindern.

Die OKP übernimmt gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) die Kosten von wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Impfungen für in erhöhtem Masse gefährdete OKP-versicherte Personen (Artikel 26 KVG), die von KVG-anerkannten Leistungserbringern durchgeführt werden.

Da die Voraussetzungen für die Beschaffung (Impfstoffeinkauf durch den Bund) und Logistik im Jahr 2023 gleich bleiben wie 2022, soll grundsätzlich das bisher geltende Finanzierungssystem weitergeführt werden. Die entsprechenden Regelungen in der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) sowie der Tarifvertrag sind entsprechend bis Ende 2023 zu verlängern. Eine Verlängerung in demselben Ausmass wird für den ebenfalls bis Ende 2022 befristeten Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) betreffend Ausnahme von in Apotheken durchgeführten Covid-19-Impfungen von der Mehrwertsteuer beantragt.

Betreffend der OKP-vergüteten Impfstoffpauschale hat der Bundesrat den Abgabepreis je Impfstoff-Dosis per 1. Januar 2022 auf den durchschnittlichen Beschaffungspreis festgelegt. Dieser betrug im Jahr 2022 CHF 25. Die Produktpalette an beschafftem Impfstoff hat sich aber für das Jahr 2023 verändert, weshalb die Impfstoffpauschale für das Jahr 2023 angepasst werden soll.

## **2. Verlängerung und Anpassung der Epidemienverordnung**

Der Bund trägt nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die Kosten für die Abgabe von Impfstoffen, die nicht oder nicht vollständig von den Sozialversicherun-

gen, insbesondere der OKP, übernommen werden. Es handelt sich dabei um folgende Impfungen:

- Impfungen in Apotheken (Artikel 64a EpV), da gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Apothekerinnen und Apotheker nicht als Leistungserbringer für Impfungen gelten;
- Impfungen bei nicht-OKP-versicherten Personen (Artikel 64c EpV);
- Impfungen, die zum indirekten Schutz von BGP verabreicht werden (Artikel 64d EpV).

Behördlich nicht empfohlene Impfungen, wie zum Beispiel Reiseimpfungen, sind gegen Bezahlung zugänglich (Artikel 64d<sup>bis</sup> EpV).

All diese Vergütungsbestimmungen gelten aktuell bis am 31. Dezember 2022 und müssen für das Jahr 2023 verlängert oder vor dem Hintergrund der sich veränderten epidemiologischen Ausgangslage angepasst werden.

Hinsichtlich der Kostenübernahme des Bundes von durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen ist davon auszugehen, dass die Kantone Apotheken weiterhin im kantonalen Impfdispositiv vorgesehen haben und dass seitens Bevölkerung die Nachfrage nach Bezug der Impfung in Apotheken bestehen bleibt. Dies wird durch Umfrageergebnisse zu den kantonalen Impfdispositiven im Juni 2022 bestätigt.

Die Kostenübernahme durch den Bund von empfohlenen Impfungen für nicht-OKP-versicherte Personen ist in Artikel 64c EpV ausgeführt und umfasst bisher Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und deren enge Familienangehörige ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben. Die Vergütungsregelung betreffend Zugang zu Impfungen für die ersten zwei Gruppen ist aufgrund des anwendbaren rechtlichen Rahmens auch im Jahr 2023 zu gewähren. Die Impfung ist für die Bevölkerung kostenlos. Der Begriff der Bevölkerung umfasst «Personen, die sich auf Schweizer Staatsgebiet befinden. Damit sind Personen gemeint, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger oder Personen mit Vorrechten und Immunitäten in der Schweiz» (vgl. Botschaft BBI 2011 311, S. 397). Personen, die nicht-OKP versichert sind und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, werden empfohlene Covid-19 Impfungen weiterhin in der Schweiz beziehen. Bei dieser Personengruppe ist eine Kostenübernahme von medizinisch indizierten Impfungen durch den Bund rechtlich geboten.

Ähnlich ist die Ausgangslage bei den Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Es ist wahrscheinlich, dass Personen aus dieser Gruppe in den Wohnsitzländern vergleichbare Empfehlungen für die Covid-19 Impfung erhalten. Bei allfälligen Abweichungen ist es aber sinnvoll, dass sich betroffene Personen gemäss den in der Schweiz geltenden Empfehlungen impfen lassen können. Auch erleichtert der Zugang für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Bemühungen von Arbeitgebern, die Impfung unter der Arbeitnehmerschaft zu fördern (z.B. in medizinischen Einrichtungen).

Bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hingegen weicht die Ausgangslage ab. Diese haben ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz und halten sich entsprechend für eine geringe Zeit in der Schweiz auf. Die Bedingungen, die in der Vergangenheit den Anlass zur Kostenübernahme durch den Bund gaben, sind heute nicht mehr gegeben; es kann mittlerweile davon ausgegangen werden, dass die grosse Mehrheit der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Ländern lebt, wo das Impfangebot vergleichbar ist mit jenem der Schweiz.<sup>1</sup> Für die Epidemienbekämpfung in der Schweiz sowie für den individuellen Schutz ist ein möglichst niederschwelliger Zugang in der Schweiz für diese Personengruppe nach zwei Jahren Impfkampagne damit im Jahr 2023 nicht mehr notwendig. Die Vergütungsregelung in Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe c EpV soll entsprechend nicht mehr verlängert werden. Der Zugang zur Impfung für diese Personen soll gegen Bezahlung sichergestellt werden (Artikel

---

<sup>1</sup> [Auslandschweizer/innen | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/section/02/row/tid/46937)

64d<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b EpV).

Die Kostenübernahme des Bundes von Impfungen für Personen, die selber nicht besonders gefährdet sind, deren Impfung aber dem indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen dient (Artikel 64d EpV), kommt aktuell nicht zur Anwendung, da keine entsprechende Empfehlung vorliegt. Auch 2023 wird gemäss aktuellem Wissenstand keine entsprechende Empfehlung erwartet, da ein Schutz vor Übertragung mit den aktuell verfügbaren Impfstoffen gegen die derzeit zirkulierenden Varianten minimal ist. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass technologische Entwicklungen und/oder eine Stabilisierung der epidemischen Entwicklung im Herbst 2023 einen gewissen indirekten Schutz durch die Impfung gewähren könnten. Eine Verlängerung von Artikel 64d EpV ist somit angezeigt.

Artikel 64d<sup>bis</sup> EpV regelt den Zugang gegen Bezahlung zu behördlich nicht empfohlenen Impfungen, wie zum Beispiel Reiseimpfungen. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 weiterhin solche Impfungen nachgefragt werden. Zwischen Sommer und dem Gültigkeitsdatum der Impfeempfehlung Herbst 2022 (10. Oktober 2022) war in erster Linie die zweite Auffrischimpfung für Personen unter 80 Jahre über das Selbstzahlersystem zugänglich. Aktuell stellt das Selbstzahlersystem den Zugang zur ersten Auffrischimpfung für die Jugendlichen zwischen 12-15 Jahren sicher, die im Rahmen der Herbstempfehlung nicht mehr empfohlen ist. Im Verlauf des Jahres 2023 dürfte bei weiteren Personengruppen der Zugang zur Impfung über das Selbstzahlersystem gewährt werden. So ist es gemäss aktuellem Wissenstand unwahrscheinlich, dass die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das BAG im Herbst 2023 eine Impfung für die breite Bevölkerung empfehlen werden.

Neu sollen auch Personengruppen, die keine OKP-Versicherung haben und nicht unter den oben definierten Begriff der Bevölkerung fallen, Zugang zur Impfung gegen Bezahlung erhalten. Dazu soll Artikel 64d<sup>bis</sup> Absatz 1 EpV entsprechend angepasst werden. In erster Linie wird damit der Zugang zur Impfung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sichergestellt. Die Impfung gegen Bezahlung soll zudem auch Touristinnen und Touristen offenstehen. Die Impfung für diese Gruppe wurde in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt, da dies angesichts der ungleichen Verfügbarkeit der Impfung auf globaler Ebene während der ersten Jahre der Pandemie zu einem unerwünschten Impftourismus geführt hätte. Zudem wurde die Einführung eines Selbstzahlersystems spezifisch für diese Gruppe als unverhältnismässig beurteilt; mittlerweile wurde das Selbstzahlersystem für mehrere Gruppen eingeführt. Beide Argumente fallen mit der heutigen Ausgangslage somit weg. Diese Anpassung ist auch als Schritt Richtung Normalität zu werten, wonach gesundheitliche Dienstleistungen gegen Bezahlung grundsätzlich für alle zugänglich sind, wie dies beispielsweise auch bei der Grippeimpfung der Fall ist.

Zusammenfassend wird die Verlängerung der Artikel 64a, 64b und 64d EpV beantragt. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer soll demgegenüber die Kostenübernahme von Covid-19 Impfungen durch den Bund im Jahr 2023 nicht weitergeführt werden. Artikel 64c EpV ist dementsprechend anzupassen und nur für in der Schweiz lebende Personen ohne OKP Versicherung sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu verlängern. Für Artikel 64d<sup>bis</sup> EpV wird eine Verlängerung und Anpassung dahingehend beantragt, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen (z.B. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, oder Touristinnen und Touristen) Zugang zur Impfung gegen Bezahlung erhalten.

Im Zuge der Verlängerung von Artikel 64a und 64b EpV wird schliesslich auch eine Verlängerung bis Ende 2023 für den ebenfalls bis Ende 2022 befristeten Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV beantragt. Dieser regelt die Ausnahme von in Apotheken durchgeführten Covid-19-Impfungen von der Mehrwertsteuer.

### **3. Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023**

Die Impfstoffpauschale soll wie bereits im Jahr 2022 weiterhin über den Beschaffungspreis

festgelegt werden. Hierfür ist der gewichtete Durchschnittspreis der für 2023 beschafften Impfdosen heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung des Wechselkurses und der mit den Herstellern vertraulich vereinbarten Preisen wird für die Festlegung der Abgabepauschale der Betrag von CHF 29 vorgeschlagen.

Die Anpassung der Impfstoffpauschale 2023 macht zudem eine Anpassung von Artikel 64d<sup>bis</sup> Absatz 2 EpV auf CHF 30 nötig, da dieser Betrag sich aus der Impfstoffpauschale (CHF 29) und den administrativen Kosten zur Deckung der Abrechnung von Selbstzahlerimpfungen (CHF 1) zusammenstellt.

Zudem ist eine Preissteigerung bei selbstbezahlten Impfungen zu erwarten. Der unverbindliche Richtpreis des Bundes für selbstbezahlte Impfungen erhöht sich damit im 2023 auf CHF 64. Der Endpreis von Selbstzahlerimpfungen wird letztlich durch die Impfstellen bestimmt.

#### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Vgl. Beilage

#### **5. Konsultationsverfahren**

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

#### **6. Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 zu behandeln. Die Verlängerung und Änderung der Epidemienverordnung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

#### **7. Fragen an die Kantone**

- Ist der Kanton mit der Verlängerung von Artikel 64a, 64b und 64c EpV, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV bis Ende 2023 einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Anpassung von Artikel 64c EpV dahingehend einverstanden, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Impfungen durch den Bund für Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehr verlängert werden soll? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 64d<sup>bis</sup> EpV dahingehend einverstanden, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen Zugang zur Covid-19-Impfung gegen Bezahlung erhalten (d.h. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Touristinnen und Touristen)?

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64d<sup>bis</sup> Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2023 auf CHF 30 festgelegt wird? Ja/Nein

**Frist: 25. November 2022, 12.00 Uhr**

Beilage

- Entwurf Epidemienverordnung
- Entwurf Erläuterungen der Epidemienverordnung

BAG / 11. November 2022